

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.453

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13976/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christian Stocker, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **13976/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kritik an der WKStA durch die Anwaltschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Worin sehen Sie bei der WKStA den großen Reformbedarf?*
- *2. Stimmen Sie in der Kritik mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern darin überein, dass die WKStA überschießend agiert, indem sie ganz Österreich unter den Generalverdacht der Korruption stellt?*
- *3. Wenn ja, was werden Sie dagegen unternehmen?*

Einzelne Funktionäre der Rechtsanwaltskammern behaupten einen Reformbedarf bei der WKStA. Es bestehen im BMJ keine Wahrnehmungen, wonach die WKStA ganz Österreich unter den Generalverdacht der Korruption stellen würde.

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um dem auch von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern kritisierte Problem der Aktenleaks Einhalt zu gebieten?*

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Anfragebeantwortung vom 23. Dezember 2022 Nr. 12489/AB zur Anfrage Nr. 12957/J-NR/2022 betreffend „WKStA und ihre Gegner - was steckt dahinter?“ verwiesen. Darin wurde bereits dargelegt, dass Präsident Dr. Utudijan keine konkreten Anhaltspunkte für strafbares Verhalten im Zusammenhang mit den von ihm aufgestellten Behauptungen nennen konnte.

Unabhängig davon werden Akten bereits sukzessiv in verschiedenen Gattungen an den Justizdienststellen vollständig digital geführt, wodurch eine effektive Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Die bundesweite Umstellung des gesamten Strafverfahrens, somit auch inklusive des Hauptverfahrens, ist bis Mitte 2023 in Aussicht genommen.

Zur Frage 5:

- *In der Nachrichtensendung „ZIB 2“ am 05.06.2019 wurde der justizinterne Entwurf einer Niederschrift des Eurofighter-Dienstbesprechungsprotokoll vom 01.04.2019 gezeigt. Entstand dadurch der Verdacht eines justizinternen Aktenleaks?*
 - a. Wurden diesbezügliche Ermittlungen bzw. Erhebungen geführt?*
 - b. Was war das Ergebnis dieser Ermittlungen bzw. Erhebungen?*
 - c. Wurde dieser Entwurf einer Niederschrift dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss (1/US 26. GP) vorgelegt? Wenn ja, in welcher Lieferung?*

In diesem Zusammenhang wurden Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs 1 StGB geführt. Die Ermittlungen ergaben, dass mehr als 20 Personen aus dienstlichen Gründen Zugriff auf den Akt gehabt hatten. Aus dem Kreis der Gelegenheitspersonen konnte allerdings keine Person individualisiert werden, gegen die konkret ein Anfangsverdacht der Weitergabe von Informationen oder gar Abschriften der relevanten Aktenbestandteile an Dritte anzunehmen gewesen wäre.

Das Ermittlungsverfahren musste daher gemäß § 197 Abs 2 StPO abgebrochen werden.

Aus den Akten des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich, dass dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2017 keine als Entwurf bezeichnete Niederschrift des Protokolls der

Dienstbesprechung vom 1. April 2019 zum Verfahrenskomplex „Eurofighter“ vorgelegt wurde.

In Entsprechung der ergänzenden Beweismittelanforderung gemäß § 25 VO-UA vom 9. Mai 2019 (25. Sitzung) des genannten Untersuchungsausschusses legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Mai 2019 mit den Aktenlieferungsnummern 11 bis 20 der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und den Aktenlieferungsnummern 14 bis 15 der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie das Bundesministerium für Justiz am 29. Mai 2019 mit der 6. Teillieferung unter anderem das von der WKStA verfasste Protokoll der Dienstbesprechung zur Causa Eurofighter vom 1. April 2019 vor.

Zur Frage 6:

- *Gibt es im Zusammenhang mit möglichen Aktenleaks aus dem Ibiza-Verfahrenskomplex Ermittlungsverfahren gegen bekannte oder unbekannte Täter?*

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Beantwortung Nr. 12489/AB vom 23. Dezember 2022 zur schriftlichen Anfrage betreffend „WKStA und ihre Gegner – was steckt dahinter“ vom 7. November 2022 verwiesen. Darin wurden sämtliche in Verfahren der WKStA vermutete Aktenleaks dargestellt. Seit der Beantwortung dieser Anfrage sind keine weiteren Verfahren wegen vermeintlicher Aktenleaks in Verfahren der WKStA bekannt geworden. Eine Eingrenzung vermeintlicher „Leaks“ auf den „Ibiza-Verfahrenskomplex“ ist schon im Hinblick darauf, dass unklar ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist und welche Verfahren damit konkret gemeint sein könnten, nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *Erhalten die im Ibiza-Verfahrenskomplex auftretenden Verteidigerinnen bzw. Verteidiger zeitgleich elektronische Akteneinsicht? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 51 Abs 1 StPO ist der Beschuldigte berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Gemäß Abs 2 leg cit ist es – soweit die im § 162 StPO angeführte Gefahr besteht – zulässig, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden. Im Übrigen darf die Akteneinsicht nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als

besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Eine allgemeingültige Aussage zum Zeitpunkt der Bewilligung von Anträgen auf Akteneinsicht kann nicht getroffen werden. Einer Bewilligung der Akteneinsicht durch den fallführenden Staatsanwalt bzw die fallführende Staatsanwältin geht stets eine einzelfallbezogene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung dieses subjektiven Rechts voraus, im Rahmen welcher auch die dargestellten Gründe für eine Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht zu berücksichtigen sind.

Zur Frage 8:

- *Am 10.12.2022 berichtete der Standard („Amtsgeheimis gebrochen, Beweise gelöscht? Siegfried Wolfs Anwälte greifen Behörde an“), dass das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zum Schluss gekommen sei, dass es nicht mehr möglich sei, herauszufinden, wer im Dezember 2021 auf die Daten betreffend Ermittlungen gegen Siegfried Wolf im Zusammenhang mit der Gewährung eines Steuernachlasses zugegriffen habe, weil die entsprechenden Protokolldaten bereits wieder überschrieben worden seien.*

Warum hat die in diesem Fall ermittelnde Staatsanwaltschaft Wels nicht umgehend veranlasst, dass die entsprechenden Protokolldaten vor deren Überschreibung als Beweismittel gesichert werden?

Warum wurde seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft Wels nicht angeordnet, die überschriebenen Protokolldaten wiederherzustellen bzw. zumindest zu prüfen, ob eine Wiederherstellung möglich ist?

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine Beantwortung dieser Frage, die sich auf Detailinhalte eines nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens bezieht und (der parlamentarischen Interpellation nicht zugängliche) Informationen dazu begehrt, aus welchen Gründen einzelne Ermittlungsmaßnahmen nicht gesetzt wurden, unterbleiben muss.

Festzuhalten ist jedoch, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wels einer fachaufsichtsbehördlichen Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz sowie durch das Bundesministerium für Justiz unterzogen wurde und kein Anlass für fachaufsichtsbehördliche Maßnahmen vorlag.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Stimmt es, dass innerhalb der WKStA zwei Applikationen betreffend Aktenverwaltung in Verwendung sind, nämlich neben dem Register „Verfahrensautomation Justiz (VJ)“ („VJRegister“) auch die Applikation „Normalfall“? Wenn ja, welche Informationen werden in der Applikation „Normalfall“ verarbeitet? Wenn ja, was sind die Gründe dafür, dass zwei Applikationen in Verwendung sind, wer kann auf die Applikation „Normalfall“ bzw. auf entsprechende Daten außerhalb der WKStA zugreifen und kann das BMJ auf diese Applikation zugreifen? Wenn das BMJ auf diese Applikation nicht zugreifen kann, was sind die Gründe dafür? Wenn es stimmt, dass die Applikation „Normalfall“ verwendet wird, werden Zugriffe auf Informationen in der Applikation „Normalfall“ (lückenlos) protokolliert? Wenn nein, warum nicht? Welche Zugriffe werden (nicht) protokolliert? Wenn Zugriffe nicht (lückenlos) protokolliert werden, warum wird diese Applikation verwendet, wo doch die Applikation VJ-Register zur Verfügung stünde?*
- *10. Zur Nachverfolgung der Verantwortlichkeit für Aktenweitergabe wurde eine flächendeckende Einführung der Kennzeichnung mit Wasserzeichen angekündigt (vg l. <https://orf.atlstories/3236024/>, 10.11.2021, „Zadic plant Wasserzeichen für Akten: Justizministerin Alma Zadic (Grüne) will im Zuge der Digitalisierung der Justiz auch Wasserzeichen für Akten einführen. [...] Bis zum ersten Quartal des kommenden Jahres sollen die gesamten Staatsanwaltschaften inklusive der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) voll digitalisiert sein, dann sollen Wasserzeichen möglich sein.“ Wurde dieses Vorhaben umgesetzt und gilt das auch für Aktenbestandteile im Ibiza- Verfahrenskomplex? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?*

Gem. § 80 Abs. 2 GOG erfolgt die Führung der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts gerichtlicher Akten nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe von Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im System eJustiz (eJ). Seit Anfang 2022 werden damit auch neu anfallende Ermittlungsverfahren an sämtlichen Staatsanwaltschaften, somit auch bei der WKStA, ausschließlich digital geführt und eine flächendeckende Verwendung von Wasserzeichen im Rahmen der elektronischen Akteneinsicht sichergestellt.

Im Gegensatz dazu ist Normfall ein IT-Werkzeug, das im Bedarfsfall zur Unterstützung der Bearbeitung von in Papierakten geführten, komplexen Verfahren eingesetzt wird. Es ermöglicht die Strukturierung und Bearbeitung vielschichtiger Themen, wobei die dafür erforderlichen Teile des Papieraktes digitalisiert wurden. Die Bestimmungen des § 80 Abs.

2 GOG, insbesondere zur Führung des VJ-Registers, bleiben bei einer Verwendung von Normfall jedenfalls unberührt.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um bei der WKStA die von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern geforderte Verfahrensbeschleunigung unter Wahrung der Grundrechte der Betroffenen umzusetzen?*

Grundsätzlich werden alle länger anhängigen Verfahren der WKStA engmaschig durch die Aufsicht begleitet und sind alle Beteiligten bemüht, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Verfahrensabschluss in schicklicher Frist herbeizuführen. Ein wesentliches Hindernis ist hierbei tatsächlich das in der Fragestellung angesprochene Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der Betroffenen und einer Verfahrensbeschleunigung, weil diese Grundrechte nicht nur den Anspruch auf eine angemessene Verfahrensdauer, sondern auch sehr umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten umfassen, deren Wahrung und Ausschöpfung sich nachteilig auf die Verfahrensdauer auswirkt.

Die Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei der Planung, Strukturierung und Durchführung von Ermittlungen in zumeist zeitintensiven Großverfahren ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Justiz. Die Ergebnisse der unter wissenschaftlicher Begleitung von ALES durchgeführten Studie „Evaluierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Großverfahren“ sollen der Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen sowie der Entwicklung von best practice für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Großverfahren dienen.

Zur Frage 12:

- *Haben Sie bereits Maßnahmen eingeleitet, um strukturiert zu erheben, wie lange die Verfahrensdauern von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Sinne von „Anzeige - Ermittlungen - Erledigung“ (Anklage, Einstellung, Diversion) tatsächlich sind?*
 - a. Wenn ja, erheben Sie strukturiert die Verfahrensdauern bei der WKStA?*
 - b. Wenn ja, erheben Sie strukturiert die Verfahrensdauern bei den anderen Staatsanwaltschaften?*
 - c. Wenn nein, warum werden solch relevante Informationen nicht erhoben?*

Die für die Errechnung von Verfahrensdauern erforderlichen strukturierten Daten werden für alle Staatsanwaltschaften im Rahmen der Registerführung mit der

Verfahrensautomation Justiz erfasst und regelmäßig zur Identifikation von Erledigungsrückständen und überlangen Verfahren herangezogen.

Auf Basis der Daten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können die entsprechenden Auswertungen durchgeführt werden. Die Einbeziehung der WKStA in die allgemeine Auswertung der Verfahrensdauern in Strafsachen ist bislang nicht erfolgt, weil die Verfahrensstruktur der WKStA durch die wegen der Dominanz von Großverfahren relativ kleine Gesamtzahl nicht mit jener anderer Staatsanwaltschaften vergleichbar ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage des AbgzNR Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen, Nr. 13975/J-NR/2023, betr. Bilanz der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption verwiesen.

Zur Frage 13 bis 15:

- *13. Wie ist derzeit die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der WKStA geregelt?*
- *14. Wie ist derzeit die Dienst- und Fachaufsicht im Verfahren gegen Oberstaatsanwalt Johann Fuchs gestaltet?*
- *15. Wie ist derzeit die Dienst- und Fachaufsicht in Fragen der überlangen Verfahrensdauer von Ermittlungen eingebunden?*

Gemäß § 2a Abs 3 StAG ist die WKStA der OStA Wien unterstellt, der damit die Aufsicht zukommt. Innerhalb der OStA Wien werden Aufsichtsaufgaben betreffend die WKStA allerdings nicht vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft wahrgenommen, sondern entweder von weiteren Angehörigen dieser Dienststelle oder von einem von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zugeteilten Organwalter. Das Verfahren gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien behängt bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck und unterliegt daher der Aufsicht durch die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Haben Sie selbst Weisungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der WKStA erteilt?*
- *17. Wenn ja, in welchen Fällen und wie haben diese Weisungen gelautet?*

Was Weisungen des Bundesministeriums für Justiz an eine Staatsanwaltschaft zur Sachbehandlung in bestimmten Verfahren betrifft, so fehlte dafür jede Rechtsgrundlage (vgl §§ 29 f StAG). Im Bereich der Dienstaufsicht habe ich keine Weisung erteilt.

Zur Frage 18:

- *Auch die gesamte Tätigkeit der Justiz hat in einem demokratischen Rechtsstaat unter Einbindung der Öffentlichkeit abzulaufen, um den Menschen nicht das Gefühl der Hilflosigkeit sowie des Ausgeliefertseins zu geben und ihnen den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Es besteht daher das Bedürfnis nach transparenten Auflistungen über die Ermittlungsverfahren nach vorgeworfenen Delikten, der Anzahl der Beschuldigten, der Dauer der Ermittlungsverfahren, deren Beendigung durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung (Diversion), der eingeleiteten Gerichtsverfahren und bei Anklageerhebung nach dem Verfahrensausgang.*
 - a. Besteht nach der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, derartige Statistiken zu führen und zu veröffentlichen?*
 - b. Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung dieser anonymisierten Daten im Rahmen der Interpellation.*
 - c. Wenn nein, welche Gründe verhindern eine derartige umfassende und aus Sicht der Fragesteller im Sinne einer möglichst großen demokratiepolitisch wichtigen Transparenz gewünschte Statistik?*
 - d. Werden Sie sich dafür einsetzen, derartige umfassende Statistiken im Sinne eines eigenständigen Justiz-Berichtes zu schaffen?*
 - e. Wann werden Sie dem Nationalrat die dafür erforderlichen Grundlagen für einen Gesetzesbeschluss vorlegen, sofern aus Ihrer Sicht eine besondere rechtliche Grundlage dafür notwendig ist?*

Der Justiz ist es wichtig, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege zu fördern und auf diese Weise das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Justiz und ihre Entscheidungen zu stärken. Die Justiz hat dem Informationsbegehren der Medien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Dabei sind Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrecht von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines justiziellen Verfahrens, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Rechtspflege zu berücksichtigen.

Was statistisches Material über die Tätigkeit der Strafjustiz anlangt, kann auf den justiziellen Teil des jährlichen Sicherheitsberichts verweisen werden, der eine umfassende Darstellung der Anfalls- und Erledigungszahlen sowohl im staatsanwaltschaftlichen als auch im strafrechtlichen Bereich enthält. Dieser ist auf der Homepage der Justiz unter <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsbericht.bct.de.html> auch digital abrufbar.

Zur Frage 19:

- *Die Tageszeitung „Der Standard“ berichtete am 19.01.2023 von einem Pressegespräch mit der Leiterin der WKStA. Im Zuge dieses Gesprächs - wie berichtet wird – äußerte sie sich negativ zu einer rechtspolitischen Forderung der Rechtsanwaltskammer betreffend die notwendigen Voraussetzungen für die Abnahme und Auswertung von Mobiltelefonen.*
 - a. Vertreterinnen und Vertreter welcher Medien wurden zu diesem Pressegespräch eingeladen?*
 - b. Vertreterinnen und Vertreter welcher Medien haben an diesem Pressegespräch teilgenommen?*
 - c. Auf wessen Initiative ist dieses Pressegespräch zu Stande gekommen?*
 - d. Wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien von diesem Pressegespräch informiert? Hat sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien dazu vor Abhaltung in irgendeiner Art und Weise geäußert?*
 - e. Wurden Sie bzw. Ihr Kabinett von diesem Pressegespräch informiert? Haben Sie sich bzw. Ihr Kabinett dazu vor Abhaltung in irgendeiner Art und Weise geäußert?*
 - f. Unterstützen Sie die Vorgehensweise der Leiterin der WKStA, sich öffentlich und medienwirksam zu rechtspolitischen Fragestellungen zu äußern? Aus welchen Gründen erachten Sie das nicht als Ihre eigene Aufgabe als zuständige Bundesministerin?*

Mediengespräche von Justizbehörden sind nach Punkt III. 6. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass) vorgesehen. Das grundsätzlich jährlich stattfindende Mediengespräch der WKStA, das einen Überblick über die Arbeit der WKStA geben soll, fand nach der durch die Corona-Pandemie bedingte Pause am 19. Jänner 2023 in den Räumlichkeiten der WKStA statt. Die Einladung durch die Medienstelle der WKStA erfolgte über den seitens des BMJ für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Medienverteiler. Rund 25 Medienvertreter:innen unterschiedlicher Medien nahmen an dem Gespräch teil. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz sowie das Presseteam der Frau Bundesministerin für Justiz wurden vor der Abhaltung des Mediengesprächs darüber informiert. Eine Äußerung der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte nicht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

